



## **Rücknahme eines Zuwendungsbescheides – Verwendungsnachweis für Personalkosten**

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 29.04.2011 (7 K 4934/09) entschieden, dass sofern im Zuwendungsbescheid dem Zuwendungsempfänger aufgegeben wird, „die getätigten Personalkosten detailliert“ darzustellen, es nicht ausreicht, allgemeine Unterlagen über Arbeitsverhältnisse einzureichen. Förderfähig sind nur die konkret nachgewiesenen (Personal-)kosten.

Aus den Gründen:

„Das Versorgungsamt C. war gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW - berechtigt, den Zuwendungsbescheid vom 21. August 2003 mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, weil dieser mit Auflagen versehen war, die die Rechtsvorgängerin der Klägerin nicht eingehalten hat. Die Kammer verweist zunächst auf die Gründe des Bescheides vom 25. April 2007 und des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung N. vom 18. Oktober 2007, denen sie im Grundsatz folgt (vgl. § 117 Abs. 5 VwGO).

Hervorzuheben ist weiter Folgendes: Die 0000 GmbH als Rechtsvorgängerin der Klägerin hat die Maßgaben des Zuwendungsbescheides vom 21. August 2003 akzeptiert, indem sie diesen hat bestandskräftig werden lassen und die sukzessive Auszahlung der Mittel beantragt hat. Die Nebenbestimmung Nr. 17 des Zuwendungsbescheides gibt dem Zuwendungsempfänger auf, u.a. die "getätigten Personalkosten detailliert" darzustellen und zu belegen; das der Empfängerin ausgehändigte Merkblatt "Anforderungen an die Beleglisten" zeigt in Verbindung mit der Nebenbestimmung Nr. 9 auf, in welcher Weise der Nachweis u.a. der Personalkosten gefordert wird. Ob die von der Klägerin vorgebrachte Auffassung zutrifft, dass bei ihrem Projekt nicht die Beschäftigung gefördert worden sei und daher die Nebenbestimmung Nr. 8 zum Nachweis der "geförderten Beschäftigungsverhältnisse" durch Vorlage von Arbeitsverträgen und Lohnsteuerkarten nicht greife, kommt es nicht an, weil sich die Verpflichtung des Nachweises von Realkosten im gesamten geförderten Projekt und damit im Sach- und im Personalbereich auch aus den aufgezeigten weiteren Maßgaben des Bewilligungsbescheides ergibt. Bei den gen. Nebenbestimmungen handelt es sich um Auflagen i.S.d. §§ 49 Abs. 3 Nr. 2, 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW, da der Zuwendungsempfängerin damit ein bestimmtes Tun vorgeschrieben wird.

vgl. zu Auflagen im Subventionsrecht: OVG NRW, Urteil vom 22. Mai 2005 - 15 A 1065/04 -, Rdnr. 58 juris.

Auch der weitere Einwand, sie habe bereits in der Projektskizze offengelegt, dass sie die Personalkosten nach Tagewerken berechnet, entbindet sie nicht von der Verpflichtung, die ihr durch Zuwendungsbescheid aufge-

gebenen Bestimmungen einzuhalten. Es handelt sich bei der dem Antrag beigefügten Projektbeschreibung um veranschlagte Kosten, deren genaue Höhe erst mit dem Verwendungsnachweis nach Abschluss spitz errechnet und mit dem Zuwendungsgeber auch abgerechnet werden kann. Wie sich aus dem Zuwendungsbescheid ergibt (dort Ziff. 3), wird lediglich ein Prozentsatz der "zuwendungsfähigen Ausgaben" bezuschusst.

Die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin hat die Auflage des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten, da sie die tatsächlich für das Projekt angefallenen Personalkosten nicht belegt hat. Die von ihr vorgelegten - geschwärtzten - Unterlagen über Arbeitsverhältnisse der 0000 GmbH stellen keinen Nachweis im geforderten Sinne dar, zumal sie die Beziehung der benannten Mitarbeiter zum Projekt nicht ansatzweise erschließen und tatsächliche Kosten der 0000 GmbH wegen Schwärzung nicht belegen.

Gesichtspunkte, die bei der Ermessensentscheidung über die angestellten Erwägungen hinaus (s. Bescheid S. 2) zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich. Insbesondere unterscheidet der Gesetzgeber insoweit nicht zwischen den Widerrufsründen des § 49 Abs. 3 Nr. 1 und 2 VwVfG NRW, sondern sieht gleichermaßen die Widerrufsmöglichkeit als eröffnet an, wenn einer der Gründe hierfür gegeben ist.

Im Regelfall kann im Bereich zweckgebundener Zuwendungen aus haushaltsrechtlichen Grundsätzen das Ermessen nur durch eine Entscheidung für die Aufhebung fehlerfrei ausgeübt werden, wenn die Zuwendung nicht entsprechend ihrer Zweckbindung verwendet wird. Die Behörde hat kein freies Ermessen, sondern dies ist durch die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, namentlich die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 6 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes) gelenkt bzw. intendiert.

Vgl. dazu: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Juni 1997 - 3 C 22.96 -, NJW 1998, 2233 f.; OVG NRW, Urteil vom 13. Juni 2002 - 12 A 693/99 -, m.w.N.

Diese Grundsätze greifen auch hier, da förderfähig nur die nachgewiesenen (Personal-) Kosten sind. Der fehlende Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung steht insoweit einer Zweckverfehlung, wie sie in § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG NRW ausdrücklich genannt wird, gleich.

Die ausgesprochene Rückforderung eines Gesamtbetrages von 164.111 EUR einschließlich der dem Grunde nach ausgesprochenen Verzinsungspflicht findet ihre Rechtsgrundlage in § 49 a Abs. 1 und 3 VwVfG NRW. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift sind erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit - wie hier - ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen worden ist. Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Verwaltungsaktes geführt haben (§ 49a Abs. 2 VwVfG NRW). Hier muss davon ausgegangen werden, dass der Klägerin bzw. ihrer Rechtsvorgängerin die Notwendigkeit, die Auflagen des Zuwendungsbescheides einzuhalten, sowie auch der Inhalt des ihr Aufgegebenen jedenfalls hätte bekannt sein müssen und etwaige Unkenntnis des Inhalts des sie begünstigenden Zuwendungsbescheides als grob fahrlässig einzustufen wäre“.